

# Vergütungs- und Elternbeitragstabellen

zu den Richtlinien des Landkreises Bad Kissingen für die Kindertagespflege nach dem SGB VIII und dem BayKiBiG:

(gültig ab dem **01.01.2017** - (Auszug))

## 1. Vergütungstabelle qualifizierte Kindertagespflege „Regelbuchung“:

Betreuungsstufe:	Durchschnittliche tägliche Buchungszeit	entspricht einer durchschnittlichen wöchentlichen Betreuungszeit (= <b>monatliche Betreuungsstunden geteilt durch 4,33</b> ):	Sachkostenanteil mtl.:	Förderungsleistung Grundbetrag mtl.:	Förderungsleistung Qualifizierungszuschlag <b>100 %</b> *) mtl.:	Tagespflegegeld mtl.:
1	1 bis 2 Stunden	bis 10 Stunden	75,00 €	50,00 €	50,00 €	175,00 €
2	2 bis 3 Stunden	mehr als 10 bis 15 Stunden:	112,50 €	75,25 €	75,25 €	263,00 €
3	3 bis 4 Stunden	mehr als 15 bis 20 Stunden:	150,00 €	100,00 €	100,00 €	350,00 €
4	4 bis 5 Stunden	mehr als 20 bis 25 Stunden:	187,50 €	125,25 €	125,75 €	438,00 €
5	5 bis 6 Stunden	mehr als 25 bis 30 Stunden:	225,00 €	150,00 €	150,00 €	525,00 €
6	6 bis 7 Stunden	mehr als 30 bis 35 Stunden:	262,50 €	175,25 €	175,25 €	613,00 €
7	7 bis 8 Stunden	mehr als 35 bis <b>40 Stunden</b> :	300,00 €	200,00 €	200,00 €	700,00 €
8	8 bis 9 Stunden	mehr als 40 bis 45 Stunden:	337,50 €	225,25 €	225,25 €	788,00 €
9	9 bis 10 Stunden	mehr als 45 Stunden:	375,00 €	250,00 €	250,00 €	875,00 €

\*) Prozentsatz rechnet jeweils vom Grundbetrag der Förderungsleistung

## 2. Vergütungstabelle „für qualifizierte Tagespflegepersonen (TPP) mit 5-jähriger Tätigkeit bzw. Erzieher/innen mit 1-jähriger Tätigkeit als TPP“:

Betreuungsstufe:	Durchschnittliche tägliche Buchungszeit	entspricht einer durchschnittlichen wöchentlichen Betreuungszeit (= <b>monatliche Betreuungsstunden geteilt durch 4,33</b> ):	Sachkostenanteil mtl.:	Förderungsleistung Grundbetrag mtl.:	Förderungsleistung Qualifizierungszuschlag <b>120 %</b> *) mtl.:	Tagespflegegeld mtl.:
1	1 bis 2 Stunden	bis 10 Stunden	75,00 €	50,00 €	60,00 €	185,00 €
2	2 bis 3 Stunden	mehr als 10 bis 15 Stunden:	112,50 €	75,25 €	90,25 €	278,00 €
3	3 bis 4 Stunden	mehr als 15 bis 20 Stunden:	150,00 €	100,00 €	120,00 €	370,00 €
4	4 bis 5 Stunden	mehr als 20 bis 25 Stunden:	187,50 €	125,25 €	150,25 €	463,00 €
5	5 bis 6 Stunden	mehr als 25 bis 30 Stunden:	225,00 €	150,00 €	180,00 €	555,00 €
6	6 bis 7 Stunden	mehr als 30 bis 35 Stunden:	262,50 €	175,25 €	210,25 €	648,00 €
7	7 bis 8 Stunden	mehr als 35 bis <b>40 Stunden</b> :	300,00 €	200,00 €	240,00 €	740,00 €
8	8 bis 9 Stunden	mehr als 40 bis 45 Stunden:	337,50 €	225,25 €	270,25 €	833,00 €
9	9 bis 10 Stunden	mehr als 45 Stunden:	375,00 €	250,00 €	300,00 €	925,00 €

\*) Prozentsatz rechnet jeweils vom Grundbetrag der Förderungsleistung

### Hinweis:

Damit die Beträge von der Tagespflegeperson in der Steuererklärung eindeutig angegeben werden können, wurde auf eine Rundung des Tagespflegegeldes verzichtet. Demzufolge mussten die Beträge zur Anerkennung der Förderungsleistung entsprechend angepasst werden. Aus diesem Grunde ergeben sich teilweise auch geringfügige Abweichungen bei der Berechnung des Qualifizierungszuschlages.

Vergütungstabelle für die „niedrigschwellige“ Kindertagespflege (nur Regelbuchung):

Be- treu- ungs- stufe:	Durchschnittliche tägliche Buchungszeit	entspricht einer durchschnittlichen wöchentlichen Betreuungszeit (= <b>monatliche Betreuungsstunden geteilt durch 4,33</b> ):	Sachkosten- anteil  mtl.:	Förderungs- leistung  Grundbetrag mtl.:	Förderungs- leistung  Qualifizierungs- zuschlag 0 %	Tages- pflegegeld  mtl.:
1	1 bis 2 Stunden	bis 10 Stunden	75,00 €	50,00 €	- €	125,00 €
2	2 bis 3 Stunden	mehr als 10 bis 15 Stunden:	112,50 €	75,50 €	- €	188,00 €
3	3 bis 4 Stunden	mehr als 15 bis 20 Stunden:	150,00 €	100,00 €	- €	250,00 €
4	4 bis 5 Stunden	mehr als 20 bis 25 Stunden:	187,50 €	125,50 €	- €	313,00 €
5	5 bis 6 Stunden	mehr als 25 bis 30 Stunden:	225,00 €	150,00 €	- €	375,00 €
6	6 bis 7 Stunden	mehr als 30 bis 35 Stunden:	262,50 €	175,50 €	- €	438,00 €
7	7 bis 8 Stunden	mehr als 35 bis <b>40 Stunden</b> :	300,00 €	200,00 €	- €	500,00 €
8	8 bis 9 Stunden	mehr als 40 bis 45 Stunden:	337,50 €	225,50 €	- €	563,00 €
9	9 bis 10 Stunden	mehr als 45 Stunden:	375,00 €	250,00 €	- €	625,00 €

Die Fördervoraussetzungen und die Vergütungstabellen für die Betreuung anerkannter behinderter Kinder können im Bedarfsfall erfragt werden.

Hinweis:

Die Sachkostenpauschale deckt alle Ausgaben der Tagespflegeperson. (Zu-) Zahlungen seitens der Eltern sind deshalb neben dem Elternbeitrag grundsätzlich nicht vorgesehen.

Eine Ausnahme gilt für gegebenenfalls mit der Tagespflegeperson vereinbarte Fahrtkosten für vereinbarte Fahrdienste (auch in der Kindertagespflege gilt die Bring- und Holpflicht der Eltern entsprechend den Regelungen im Bereich der Kindertagesstätten).

Durch die Sorgeberechtigten wird der Tagespflegeperson angemessene Bekleidung zum Wechseln, ggf. Babynahrung (Extrakost), ggf. besondere Hygieneartikel (z.B. Körpercreme, Windelmarke), Kindersitz, Kinderwagen, etc. zur Verfügung gestellt.

**3. Kostenbeitragstabelle** (maximaler Elternbeitrag bei ausreichendem Einkommen \*):

Be- treu- ungs- stufe:	Durchschnittliche tägliche Buchungszeit	entspricht einer durchschnittlichen wöchentlichen Betreuungszeit (= <b>monatliche Betreuungsstunden geteilt durch 4,33</b> ):	Elternbeitrag mtl.:
1	1 bis 2 Stunden	bis 10 Stunden	70,00 Euro
2	2 bis 3 Stunden	mehr als 10 bis 15 Stunden:	90,00 Euro
3	3 bis 4 Stunden	mehr als 15 bis 20 Stunden:	115,00 Euro
4	4 bis 5 Stunden	mehr als 20 bis 25 Stunden:	140,00 Euro
5	5 bis 6 Stunden	mehr als 25 bis 30 Stunden:	165,00 Euro
6	6 bis 7 Stunden	mehr als 30 bis 35 Stunden:	190,00 Euro
7	7 bis 8 Stunden	mehr als 35 bis <b>40 Stunden</b> :	215,00 Euro
8	8 bis 9 Stunden	mehr als 40 bis 45 Stunden:	240,00 Euro
9	9 bis 10 Stunden	mehr als 45 Stunden:	265,00 Euro

### \*) Antrag auf Ermäßigung des Elternbeitrages:

Ist den Eltern/dem alleinerziehende Elternteil und dem Kind die Aufbringung des Elternbeitrages nicht oder nicht in vollem Umfang zuzumuten, so kann das Jugendamt von der Erhebung des Elternbeitrages ganz oder teilweise absehen. Die Zumutbarkeitsprüfung richtet sich nach § 90 Abs. 4 SGB VIII i.V.m. den §§ 82 bis 85, 87 und 88 SGB XII.

Der Antrag auf Ermäßigung des Elternbeitrages muss rechtzeitig vor Beginn der Betreuung von den Eltern/dem allein erziehenden Elternteil beim Jugendamt gestellt werden.

**Die Ermäßigung ist erst ab dem Zeitpunkt des Eingangs des Antrages beim Jugendamt möglich!**

---

### **Weitere mögliche Leistungen an die Tagespflegeperson:**

a) Nachgewiesene **Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung**  
bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und  
Wohlfahrtspflege (BGW) in Höhe von derzeit ca. **100,00 Euro/jährl.**

b) **50 % der nachgewiesene Beiträge** zu einer angemessenen **Alterssicherung**  
bis zu einem Höchstbetrag von derzeit **42,10 Euro/mtl. je TPP \*\*)**

(⇒ Voraussetzung: mind. 10 Betreuungsstunden/Woche!)

(\*\*) in Anlehnung an den Mindestbeitrag für die freiwillige Rentenversicherung in Höhe von 84,15 Euro im Monat für das Jahr 2016. Veränderungen des Mindestbeitrages werden auf die v.g. Leistungen vollständig übertragen.)

Bei einer durch die Kindertagespflege bedingten Rentenversicherungspflicht der Tagespflegeperson erhöht sich die Leistung auf 50 % des durch den Rentenversicherungsträger festgesetzten Beitrages.

Für TPP, welche die Kindertagespflege erwerbsmäßig betreiben (hiervon wird ausgegangen, wenn die TPP regelmäßig mindestens 3 Kinder jeweils 25 Stunden in der Woche betreut -bzw. mehrere Kinder zusammen 75 Std./Woche-), wird der Höchstbetrag auf 126,30 Euro (42,10 Euro für bis zu 3 Tagespflegekinder) erhöht. <sup>1</sup>

c) **50 % der nachgewiesene Beiträge** zu einer notwendigen und angemessenen **Kranken- und Pflegeversicherung**

(wenn keine anderweitige Absicherung für den Krankheitsfall -z.B. Familienversicherung nach § 10 SGB V- besteht <sup>2</sup>.)

(⇒ Voraussetzung für diesen Zuschuss: mind. 10 Betreuungsstunden/Woche!)

Die Tagespflegeperson ist von der Krankenversicherung im Rahmen der vereinfachten Prüfung als nebenberuflich selbständig Tätige einzustufen.

Hierauf hat sie gem. § 10 und 240 SGB V einen Rechtsanspruch.

- Werden aufgrund der Tätigkeit als Tagespflegeperson Kosten für eine Krankenversicherung erforderlich, sind diese in angemessener Höhe hälftig zu erstatten (der monatliche (ermäßigte) Mindestbeitrag in der GKV 2016 beträgt 14,0 % (zuzüglich eines evtl. Zusatzbeitrages, welcher in unterschiedlicher Höhe von den Krankenkassen verlangt werden) und in der PKV (ab 01.01.2017:) 2,55 % bzw. 2,8 % für Versicherte ohne Kinder. Die Prozentsätze rechnen vom Einkommen der TPP mindestens jedoch von der Mindestbeitragsbemessungsgrenze (2016): 968,33 Euro).

- Sollte die TPP jedoch aufgrund von höherem Einkommen (aus der Tätigkeit als TPP) von der Krankenkasse zu einem höheren Beitrag veranlagt werden, ist der jeweilige hälftige Betrag zu übernehmen (der höhere Beitrag muss jedoch ausschließlich durch die Tätigkeit als TPP begründet sein).

- Krankenversicherungsbeträge zu privaten Kranken- und Pflegeversicherungen werden bis zur Höhe des Mindestbeitrages übernommen, es sei denn, ein höherer Beitrag ist nachweislich ausschließlich auf die Tätigkeit als TPP zurückzuführen.

---

<sup>1</sup> Da eine spätere Kapitalisierung einer privaten Altersvorsorge vor dem 60. Lebensjahr nicht ausgeschlossen werden kann, wird auf das Ziel des Altersvorsorgevertrages zum Zeitpunkt der Aufnahme des Tagepflegeverhältnisses abgestellt. In Fällen der erhöhten Förderung (d.h. Zuschuss zur Altersvorsorge ist höher als der jeweilige Mindestzuschuss in Höhe von derzeit 42,60 Euro) werden nur Versicherungsverträge anerkannt, bei denen zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer ein Verwertungsausschluss nach § 168 Abs. 3 VVG vereinbart wurde.

<sup>2</sup> Sofern Tagespflegepersonen bei der Krankenversicherung und bei der Pflegeversicherung familienversichert sind, werden keine Beiträge übernommen.